



Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Arbeitsunfall - Wegeunfall



Udo Burkhard,
Instruktor Technik und Sicherheit
DRK Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Versicherungsfälle



Arbeitsunfälle



Berufskrankheiten
Gemäß Berufskrankheiten-Verordnung





Leistungen für Versicherte auch bei verbotswidrigem Handeln

AiD - Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz - Unfälle
Folie 2

Udo Burkhard,
Instruktor Technik und Sicherheit
DRK Landesverband Baden-Württemberg e.V.



Hinweise für den Ausbilder / Unterweisenden:

Ein Versicherungsfall, der zu einer Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung führt, sind:

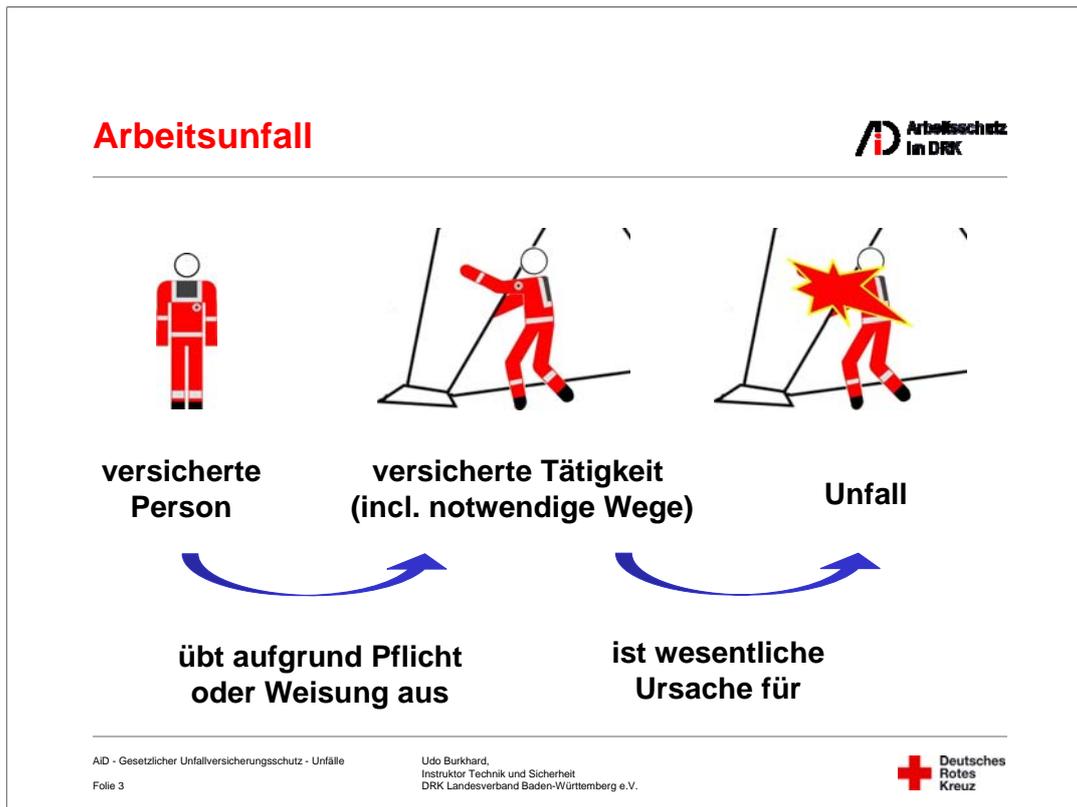
- Arbeitsunfälle – dazu gehören auch Unfälle auf versicherten Wegen
- Berufskrankheiten, die als Berufskrankheiten anerkannt und in der Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführt sind.

Leistungen für Versicherte gibt es auch dann, wenn sich der Versicherte verbotswidrig verhält.

SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung
§ 7 Begriff

- (1) Versicherungsfälle sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.
- (2) Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus.

Jeder Versicherungsfall wird als Einzelfallentscheidung geprüft und entschieden.



Hinweise für den Ausbilder / Unterweisenden:

Kein Arbeitsunfall ist ein Unfall, der zwar auf der Arbeit / im Dienst passiert, aber in erster Linie eigenwirtschaftlichen Charakter (also den Interessen des Versicherten dient) hat.

Beispiele:

- Einnahme einer Mahlzeit (z.B. Fingerschnitt beim Essen)
- Toilettengang (z.B. Verletzung an Toilettendeckel)
- Arbeiten für den eigenen Bedarf
- Raucherpause oder Rauchen während der Arbeit (z.B. Verbrennungen durch herunterfallende Zigarette).

Unfall





Ereignis



zeitlich begrenzt



wirkt von außen auf den Körper



führt zum Gesundheitsschaden oder Tod

AiD - Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz - Unfälle
Folie 4

Udo Burkhard,
Instruktor Technik und Sicherheit
DRK Landesverband Baden-Württemberg e.V.



Hinweise für den Ausbilder / Unterweisenden:

Ein Unfall oder ein Gesundheitsschaden führt nur dann zu einem Versicherungsfall, wenn die Schädigung durch die Arbeit verursacht wurde. Eine Schädigung, die bei der Arbeit verursacht wurde, ist kein Arbeitsunfall in Sinne des Gesetzes.

Beispiel:

Bandscheibenvorfall beim Heben eines Patienten → kein Arbeitsunfall.

Hier fehlt der ursächliche, innere Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und der Schädigung – es ist kein Unfall im Sinne der Definition.

Beispiel:

Wirbelerkrankung durch Leitersturz → Arbeitsunfall.

Hier ist der ursächliche, innere Zusammenhang zwischen der Tätigkeit (Arbeiten auf der Leiter) und dem Unfall (Sturz) gegeben. Damit liegt ein Versicherungsfall vor, die Unfallfolgen werden entschädigt.

Arbeitsunfall





**Unfälle aufgrund Alkoholeinwirkung
oder Drogen- / Medikamenteneinwirkung
wenn wesentliche Unfallursache**



**Vorsätzlich herbeigeführte Unfälle oder
vorsätzlich herbeigeführte Verletzungen**

Keine Leistungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung!

AiD - Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz - Unfälle
Folie 5

Udo Burkhard,
Instruktor Technik und Sicherheit
DRK Landesverband Baden-Württemberg e.V.



Hinweise für den Ausbilder / Unterweisenden:

Zitat GUV-V A1:

§ 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

(2) Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.

Kein Leistungsanspruch besteht auch bei vorsätzlich herbeigeführten Verletzungen oder Unfällen (Einzelfallentscheidung!)

Versicherte Wege

Arbeitschutz
im DRK

Unterkunft / Wache

Haustür

Dienstort

unmittelbarer Weg

Wohnung

Versichert ist:

der unmittelbare, direkte Weg (nicht unbedingt kürzeste Weg) mit Verlassen der Haustür des Wohngebäudes bei Alarmierung z.B. über FME bereits mit der Alarmierung

AiD - Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz - Unfälle
Folie 6

Udo Burkhard,
Instruktor Technik und Sicherheit
DRK Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Deutsches
Rotes
Kreuz

Hinweise für den Ausbilder / Unterweisenden:

Der Weg (auch z.B. der verkehrsgünstigste Weg) muss in der Absicht zurückgelegt werden, den Arbeitsort / Dienstort zu erreichen.

Der Versicherungsschutz beginnt in der Regel erst mit dem Erreichen des öffentlichen Verkehrsraumes.

Der Weg zum unmittelbar am Haus liegenden Parkplatz / Tiefgarage ist in der Regel nicht versichert!

Versicherte Wege

Versichert sind:

Wege zur notwendigen Unterbringung von Kindern
Wege zur Bildung von Fahrgemeinschaften

AiD - Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz - Unfälle
Folie 7

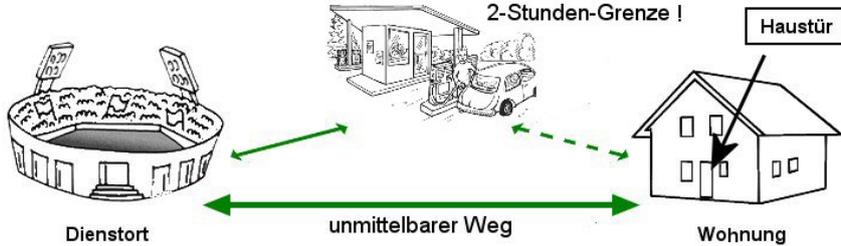
Udo Burkhard,
Instruktor Technik und Sicherheit
DRK Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Hinweise für den Ausbilder / Unterweisenden:

Wege zur notwendigen Unterbringung können neben den Wegen zu Kindergarten und Schule auch Wege zu Betreuungspersonen sein.

Versicherte Wege





NICHT versichert sind:

Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten (z.B. Einkaufen)
liegt die Zeitdauer unter 2 Stunden, ist der weitere Rückweg versichert

Umwege oder Abwege

AiD - Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz - Unfälle
Folie 8

Udo Burkhard,
Instruktor Technik und Sicherheit
DRK Landesverband Baden-Württemberg e.V.



Hinweise für Ausbilder / Unterweisende:

Beispiel:

Auf dem Rückweg vom Dienst will der DRK-Mitarbeiter seinen privaten PKW an einer am Weg liegenden Tankstelle betanken.

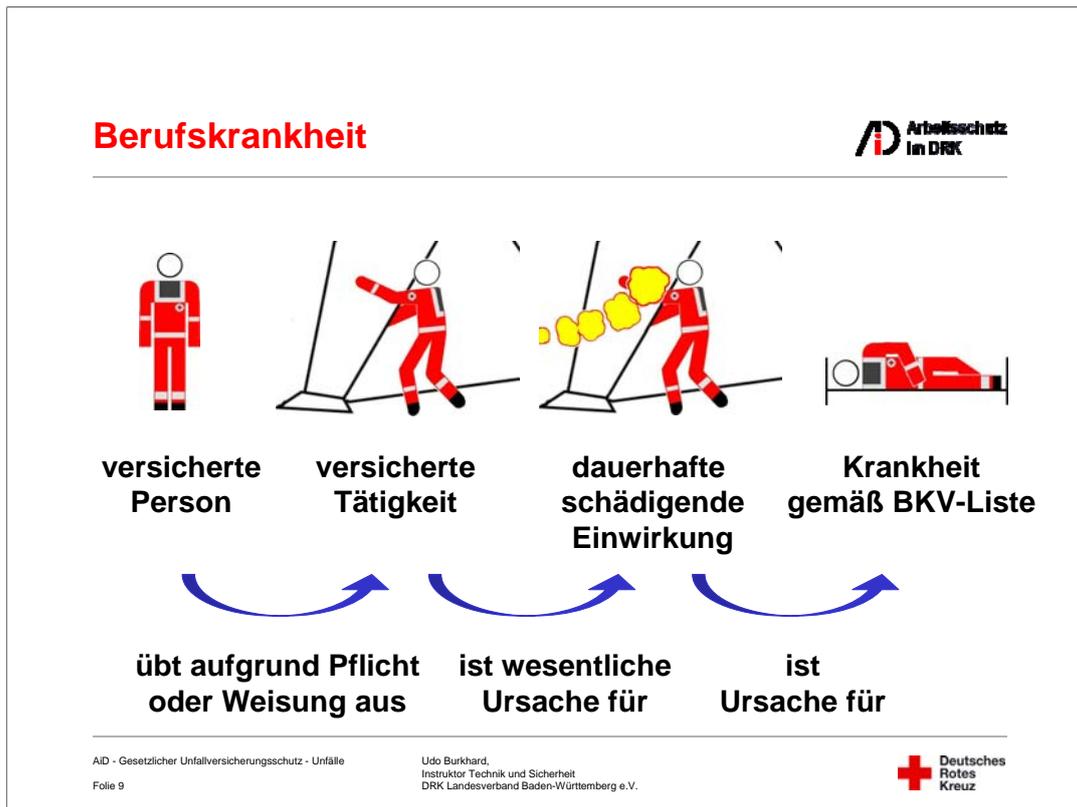
Mit dem Verlassen des (versicherten) Weges – Befahren des Tankstellengeländes – erlischt der Versicherungsschutz und lebt mit Erreichen des (versicherten) Weges wieder auf.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn zum Erreichen der Tankstelle ein Umweg gefahren wird.

Dauert der Aufenthalt länger als 2 Stunden, ist der weitere Rückweg nicht mehr versichert.

Ähnliches gilt beim Hinweg.

Bei einem Zwischenaufenthalt von mehr als 2 Stunden (z.B. Arztbesuch) beginnt der Versicherungsschutz erst nach der Unterbrechung!



Hinweise für Ausbilder / Unterweisende:

Nur anerkannte Berufskrankheiten nach Berufskrankheiten-Verordnung führen zu einer Versicherungsleistung.

Andere Erkrankungen können zu einer Versicherungsleistung führen, wenn keine Anhaltspunkte auf eine Ursache außerhalb der versicherten Tätigkeit hindeuten.

Deshalb ist zum Schutz der DRK-Helferinnen und Helfer auch von Bedeutung, das

- Verletzungen im Verbandbuch eingetragen werden
- insbesondere bei Einsätzen mit Gefahrstoffen eine qualifizierte Einsatzdokumentation durchgeführt wird.

Mitarbeit im DRK



Aber
Sicher!

AiD - Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz - Unfälle
Folie 10

Udo Burkhard,
Instruktor Technik und Sicherheit
DRK Landesverband Baden-Württemberg e.V.

